

Vertrag

über die Bereitstellung bzw. Reinigung von Stellplätzen für Wertstoffsammelcontainer (Altpapier, Altglas, Alttextilien) auf öffentlichen Flächen (Plätzen) der Städte und Gemeinden im Entsorgungsgebiet des Wege-Zweckverbandes

Zwischen

dem Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg,
vertreten durch Herrn Verbandsvorsteher Jens Kretschmer
– im folgenden WZV genannt –

und

der Stadt Kaltenkirchen,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Ingo Zobel
– im folgenden Stadt genannt -.

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Bereitstellung von öffentlichen zugänglichen Flächen (Stellplätzen) für die Aufstellung von Wertstoffsammelcontainern zur Erfassung von Altpapier, Altglas und Alttextilien sowie der mit dieser Bereitstellung verbundene Betrieb (Aufstellen von Wertstoffsammelcontainern, Entleerung von Wertstoffsammelcontainern, Reinigung der Stellplätze).
2. Die Stadt wird während der Laufzeit dieses Vertrags ausschließlich dem WZV das alleinige Nutzungsrecht für die zur Verfügung gestellten öffentlichen Flächen (Stellplätze) im Sinne von Ziff. 1 einräumen. Dem WZV ist es gestattet, die Nutzung und Bewirtschaftung dieser öffentlichen Stellplätze auf Dritte zu übertragen. Gegenwärtige Drittbeauftragung in vertraglich geregelter Form ist zur Zeit auf die Fa. Brockmann Recycling in Nützen (BRN) und auf die Fa. Karl Meyer Umweltdienste GmbH in Wischhafen (KMU) mit Sitz in Nützen erfolgt auf der Grundlage der Vereinbarung über die Einführung des Dualen Systems gem. § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung im Kreis Segeberg vom 11.11.1992. Außerdem gilt der zwischen dem WZV und der Fa. Brockmann abgeschlossene Vertrag über die Erfassung und Verwertung von Altpapier, Altpappen, Alttextilien und Kleinmetallen vom 04.12.1992 bis zum 31.12.2004 im Innenverhältnis.
 - 2.1 Bei Vertragsbeginn evtl. noch laufende Nutzungsverträge zwischen Stadt und Dritten werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt, soweit zwischen Stadt und WZV nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.
3. Aus Gründen der Vereinfachung, unabhängig von den im Innenverhältnis zwischen WZV und BRN/KMU vereinbarten jeweiligen Zuständigkeiten, wird dieser Vertrag ausschließlich zwischen der Stadt und dem WZV geschlossen.

§ 2

Standorte der Wertstoffsammelcontainer

1. Anzahl und Lage der Stellplätze der Wertstoffsammelcontainer für Altpapier, Altglas und Alttextilien werden zwischen den Vertragsparteien unter Berücksichtigung der städtischen/gemeindlichen Wünsche einvernehmlich festgelegt. Ziel ist es, nach Möglichkeit eine Stellplatzdichte von einem Stellplatz pro 500 Einwohner zu erreichen. Hierbei sind vorrangig benutzerfreundliche Stellplätze im Stadtbereich vorzusehen.
2. Die Stadt ist berechtigt, bei Vorliegen wichtiger Gründe die Aufgabe eines Stellplatzes zu fordern. Sie wird dieses dem WZV mit einer Vorlaufzeit von 14 Tagen mitteilen und – soweit möglich – einen geeigneten Ersatzplatz zur Verfügung stellen.
3. Die Stadt wählt in Zusammenarbeit mit dem WZV Stellplätze aus, die problemlos von den Entleerungsfahrzeugen angefahren werden können.
4. Soweit auf den öffentlichen Stellplätzen Altglascontainer aufgestellt werden, müssen diese schallgedämmt sein, um Lärmbeeinträchtigungen der Anwohner soweit wie möglich zu vermeiden.
5. Auf öffentlichen Stellplätzen aufgestellte Wertstoffsammelcontainer werden mit konkreten Benutzungshinweisen versehen, um eine möglichst saubere und problemlose Wertstofferausfassung zu gewährleisten.

§ 3

Pflichten der Stadt

1. Bei der Auswahl der Stellplätze werden die Stadt und der WZV mit dafür Sorge tragen, daß die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden und daß der Stellplatz für angrenzende Anwohner zumutbar ist.
2. Die Stadt unterrichtet die Bevölkerung rechtzeitig über das geplante Aufstellen von Wertstoffsammelcontainern in geeigneter Weise.
3. Die Stadt wird den WZV ggf. über wild abgelagerte Abfälle zur Beseitigung/Verwertung informieren. Die Stadt sichert – soweit möglich – eine rechtliche Verfolgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle zur Beseitigung zu. Diese Regelung bezieht sich ausschließlich auf verbotswidrig abgelagerte Abfälle auf dem Stellplatz für die Wertstoffsammelcontainer.
4. Die Stadt stimmt mit dem WZV rechtzeitig vor Vertragsbeginn ab, ob die Stellplatzreinigung mit übernommen wird oder nur die Stellplätze überlassen werden.

§ 4

Pflichten des WZV

1. Der WZV sorgt dafür, daß die erforderlichen Wertstoffsammelcontainer in ansprechendem Zustand und mit Benutzungshinweisen versehen zur Verfügung gestellt und eine bedarfsgerechte (turnusmäßige) Entleerung und Reinigung der Stellplätze gewährleistet wird.

Die Stellplätze werden im näheren Umkreis der Wertstoffsammelcontainer gereinigt und herumliegender Abfall zur Beseitigung/Verwertung entfernt.

2. Dem WZV obliegt auf den Stellplätzen die Verkehrssicherungspflicht, d.h., alle mit der Inanspruchnahme der Stellplätze mittelbar und unmittelbar im Zusammenhang stehenden Schäden an Personen oder Sachen. Die Stadt wird von allen Ersatzansprüchen Dritter freigestellt. Schä-

den an den öffentlichen Stellplätzen werden durch den WZV umgehend beseitigt bzw. getragen.

§ 5

Gegenseitige Unterstützung und Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweils andere Seite nach besten Kräften im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu unterstützen, über alle das Vertragsverhältnis wichtigen Umstände zu informieren und insbesondere bei der Öffentlichkeitsarbeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

§ 6

Vergütung

1. Der WZV vergütet der Stadt nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrags für Stellplatzreinigung und Stellplatzüberlassung 0,80 DM/Einw./Jahr.
2. Sofern die Stadt die Stellplatzreinigung nicht übernimmt, werden für die Stellplatzüberlassung 0,25 DM/Einw./Jahr vergütet. Grundlage der Vergütung sind die amtlichen Einwohnerzahlen im Kreis Segeberg mit Stand vom 30. Juni des Vorjahres.
3. Die Vergütung erfolgt spätestens bis zum 30. November des jeweiligen Jahres.
4. Die Stadt Kaltenkirchen übernimmt die Stellplatzreinigung nicht selbst und bekommt für die Stellplatzüberlassung 0,25 DM/Einw./Jahr vergütet.

§ 7

Vertragsanpassung

1. Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, nach Vertragsabschluß so wesentlich geändert, daß einer der Vertragsparteien das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht mehr zugemutet werden kann, dann kann diese Vertragspartei die Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen, sofern eine solche Anpassung möglich und beiden Vertragsparteien zumutbar ist.
2. Eine Vertragsanpassung kann auch dadurch notwendig werden, wenn sich nach Vertragsabschluß die diesen Vertrag betreffende Rechtslage wesentlich ändert.

§ 8

Kündigung

1. Der Vertragspartei, die infolge des Wegfalls der Geschäftsgrundlage eine Vertragsanpassung begehren kann, kann den Vertrag kündigen, wenn die Vertragsanpassung nicht möglich oder wenn sie einer der Parteien nicht zumutbar ist.
2. Die Stadt kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.
3. Die Vertragsparteien sind berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist den Vertrag schriftlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für die Stadt grundsätzlich vor, wenn insbesondere die Regelungen nach §§ 2, 3 und 4 dieses Vertrags nicht – oder in einer für die Stadt/Gemeinde nicht zumutbaren Weise – eingehalten bzw. vernachlässigt werden.

4. Die Vertragsparteien sind gleichfalls berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen, wenn
- einem Vertragspartner infolge eines Umstandes, den dieser zu vertreten hat, die ihm obliegende Leistung unmöglich wird,
 - die andere Vertragspartei mit ihrer Leistung im Verzuge ist und auch innerhalb einer mit Ablehnungsandrohung verbundenen Nachfrist nicht leistet.

§ 9

Vertragslaufzeit

Die Laufzeit des Vertrags ist unbestimmt.

§ 10

Schriftform, salvatorische Klausel

1. Für diesen Vertrag wird die Schriftform gewählt. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der Schriftform.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluß dieses Vertrags oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 11

Schiedsklausel

Zur Regelung von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten ist vor Beschreiten des Rechtswegs ein Einigungsversuch unter Vermittlung des Kreises Segeberg zu unternehmen. Ansonsten sind die für den Sitz des WZV zuständigen Gerichte anzurufen.

Bad Segeberg den 10.07.00

Kaltenkirchen den 28. Juni 2000

Wege-Zweckverband
Der Gemeinden des
Kreises Segeberg

Stadt Kaltenkirchen

(L.S.)

(L.S.)

(Kretschmer)

(Zobel)

Verbandsvorsteher

Bürgermeister